

Künstlersozialversicherungspflicht für Webdesigner

Immer mal wieder wird die Frage nach der Künstlersozialversicherungspflicht im Bibliothekswesen gestellt. Alle grundsätzlichen Fragen hierzu hat Monika Rasche bereits 1997 in einem Aufsatz (Bibliotheksdienst 31 (1997), S.1336) beantwortet, der auch auf den Webseiten des DBV zu finden ist (<http://www.bibliotheksverband.de/ko-recht/Monika-Rasche.html>).

Eine Bibliothek hat demnach eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialversicherungskasse zu zahlen, wenn sie einen selbständigen Künstler "nicht nur gelegentlich beschäftigt (§ 24 Abs. 1 KSVG). Während im Jahr 1997 der Begriff bereits bei einer zweimaligen Beschäftigung im Jahr erfüllt war, lautet jetzt der Wortlaut des § 24 Abs. 2 S. 2 KSVG "nicht mehr als drei". Sollte es sich um einen angestellten Künstler handeln, den die Bibliothek über seine Firma engagiert, dann trifft die Abgabepflicht dessen Firma. Dies wäre z.B. der Fall bei einem Mitarbeiter einer Werbeagentur. Entscheidend ist jeweils, ob der Künstler selbständig oder angestellt ist.

Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 7. Juli 2005 (AZ: B3KR 29/04) zählt zum Kreis der Künstler auch ein Webdesigner. Falls also eine Bibliothek einen selbständigen Webdesigner mit der fortwährenden Betreuung der Bibliotheks-Internetseiten beauftragt, so hat sie hierfür einen Beitrag an die Künstlersozialversicherungskasse zu entrichten. Falls dagegen der Webdesigner die Webseiten einmalig über einen Werkvertrag erstellt, liegt eine nur "gelegentliche" Tätigkeit vor, die keine Künstlersozialversicherungspflicht entstehen lässt.

Dr. Harald Müller / 28.11.06

Ergänzende Hinweise aus der Praxis von Guenter Bassen (Büchereizentrale Lüneburg):

Die Abgabepflicht bei Leistungen von Webdesignern (und allen, die als solche tätig sind) ist zwar grundsätzlich gegeben, aber die Frage, welche solcher Leistungen künstlerische (und damit abgabepflichtige) Leistungen darstellen, ist oft keineswegs so eindeutig zu beantworten.

So ist gerade die regelmäßige inhaltliche Pflege einer bestehenden (und damit früher bereits einmal gestalteten) Website keineswegs unbedingt abgabepflichtig, wenn es sich dabei lediglich um eine Art „Satz“ (und nicht um Layout) handelt, also um das Einfügen und Ändern von Texten und Bildern in der schon vorhandenen Website einer Bibliothek.

Bibliotheken sollten daher genau schauen, ob alle Rechnungen, die vom Webdesignern kommen, sich auch wirklich auf Webdesign beziehen; und das gilt natürlich auch für andere Layoutleistungen, die vielleicht z.B. lediglich Satz und damit sicher keine künstlerische Leistung sind.

siehe dbv-Newsletter 104, Nachricht 14 vom 16.02.2007
<http://www.bibliotheksverband.de/nlarchiv/nl104.html#14>

dbv-Kommission Recht - Dr. Arne Upmeier - Telefon: 03677 / 69-4534 - Email:
arne.upmeier@tu-ilmeneau.de